



Landkreis Jerichower Land

***Stellungnahme
zur Prüfung der
Jahresrechnung 2013***

Die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgewiesenen Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2013 wurden durch die Verwaltung ausgewertet. Die Prüfbemerkungen wurden durch die bewirtschaftenden Bereiche entsprechend beantwortet.

Zu den Prüffeststellungen im Einzelnen:

Bemerkung Nr.: 1.1 Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung

Prüffeststellung:

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde festgestellt, dass die Beanstandungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz hinsichtlich der folgenden Textziffer nicht ausgeräumt wurden:

- 4.1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Diese Beanstandung wird weiterhin nachgehalten und bleibt bestehen. Das Rechnungsprüfungsamt bittet um Stellungnahme bzw. um Ausräumung der Beanstandung mit dem Jahresabschluss 2014.

Stellungnahme

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes vertritt das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement weiterhin die Auffassung, dass sich die Restnutzungsdauer durch die jeweilige Sanierung bzw. Erweiterung nicht verlängert. Daher handelt es sich nicht um eine investive Baumaßnahme. Folglich ist auch der Sonderposten nicht zu bilanzieren. Es wird auf die Stellungnahme vom April 2018 zum vorläufigen Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz des Landkreises Jerichower Land verwiesen.

Bemerkung Nr.: 1.2 Aufbau Inventur der Verträge

Prüffeststellung:

Bis zum Prüfungszeitpunkt wurde das genannte Softwaremodul nicht angeschafft.

Stellungnahme

Mit Rundschreiben 002/2019 vom 08.04.2019 wurde die Anschaffung und Einführung des elektronischen Softwaremoduls „Vertragsverwaltung“ angeordnet. Die Anschaffung und (Erst-) Einführung war für das Jahr 2020 unter Regie des Hauptamtes vorgesehen.

Stellungnahme

Fachbereich Finanzen

Im Rahmen der Auswertung der Prüfungsfeststellungen wurden alle Fachbereiche hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben nochmals belehrt.

Bemerkung Nr.: 7.1.2.1 Unbebaute Grundstücke

Prüffeststellung:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	1.023.590,65 €	
Zugänge	+3.260,06 €	Die Zugänge resultieren aus den Grundstückszerlegungen ANL 0000699 in NANL 0000973 und NANL 0000972. Außerdem erfolgte ein Zugang durch Aktivierung nachträglicher AHK's bei ANL 0000702 in Höhe von 1.694,93 €. Hierbei handelt es sich um ein Grundstück der Mülldeponie Burg, welches zum Bilanzstichtag mit 1 € (Ersatzwert für Sonderflächen) bewertet wurde. Mit Bescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 04.07.2013 wurde für dieses Grundstück ein Abführungsbetrag in Höhe von 1.694,93 € festgesetzt. Dies erfolgte nicht korrekt. Bitte Beanstandung zu den bebauten Grundstücken (VZOG Zuordnung) beachten, siehe TZ. 7.1.2.2

Stellungnahme

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Die Prüffeststellungen sind zutreffend. Es erfolgt eine Korrektur mit Jahresabschluss 2014.

Bemerkung Nr.: 7.1.2.2 Gebäude

Prüffeststellung:

Durch die vorgenommene Aktivierung nachträglicher Anschaffungskosten wurde das Bewertungsverfahren unzulässig verändert. Grundsätzlich gilt der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit.

Wir weisen darauf hin, dass nachträgliche Kosten in Form der Abführungsbeträge nicht zu bilanzieren sind.

Mit dem Jahresabschluss 2014 müssen diese Zugänge der nachträglichen Anschaffungskosten korrigiert werden.

Da es sich hierbei um einen systematischen Bewertungsfehler handelt, ist in den folgenden Jahresabschlüssen zu prüfen, ob diese Verfahrensweise noch weitere Grundstücke betrifft. Diese sind ebenfalls zu korrigieren.

Ergänzend ist zu prüfen, ob für die Abführungsbeträge Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 e GemHVO Doppik (neu § 35 Abs. 1 Nr. 6 e KomHVO) zu bilden sind. Hierbei ist die Wesentlichkeitsgrenze zu beachten.

Stellungnahme

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Die Prüffeststellungen sind zutreffend. Es erfolgt eine Korrektur mit Jahresabschluss 2014. Die Bildung einer Rückstellung ist nicht erforderlich.

Prüffeststellung:

Bei der Prüfung der aktivierten Anlagen im Bau wurde festgestellt, dass mehrere neue Anlagegüter zusätzlich zum ursprünglichen Anlagegut („Hauptgebäude“) gebildet wurden, obwohl sie nicht selbstständig nutzbarer Bestandteil dessen sind (z.B. Aufzug, Treppe). Die Nutzungsdauer der neu angelegten Anlagegüter entspricht der Nutzungsdauer des ursprünglichen Anlagegutes („Hauptgebäude“).

Die Aktivierung neuer nicht selbstständig nutzbarer Anlagegüter ist nicht zulässig. Sie bilden einen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem ursprünglichen Gebäude und stellen eine gemeinsame Bewertungseinheit dar.

Nachträgliche Herstellungskosten sind als Zugänge in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.

Stellungnahme

Fachbereich Finanzen

Zukünftig werden in der Anlagenbuchhaltung nachträgliche Herstellkosten für nicht selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände als Zugänge zum Hauptanlagegut aktiviert.

Bemerkung Nr.: 7.1.2.5 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge

Prüffeststellung:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	977.208,09 €	
Zugänge	+201.477,18 €	Die Zugänge resultieren aus diversen Neuanschaffungen. Bei NANL 0000105 (FB 51-031) erfolgte die Abschreibung einer Telefonanlage mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren im Konto 073111. Laut Abschreibungstabelle (Anlage 1 zur Bewertungsrichtlinie) werden Telekommunikationsanlagen mit einer Nutzungsdauer von 6 Jahren angegeben. Demzufolge erfolgte die Abschreibung des Vermögensgegenstandes nicht korrekt. Wir bitten um Korrektur mit dem Jahresabschluss 2014. Weitere Beanstandungen ergaben sich nicht.

Stellungnahme

Hauptamt

Die Prüffeststellungen sind zutreffend. Es erfolgt eine Korrektur mit Jahresabschluss 2014.

Bei dem aufgeführten Sachverhalt handelt es sich um einen Bearbeitungsfehler.

Die Abschreibungsmodalitäten gem. Abschreibungstabelle sind den Haushaltssachbearbeitern des SG Schulen bekannt.

Bemerkung Nr.: 7.1.7 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Prüffeststellung:

Der Landkreis hat für die Beamtenbesoldung und die Aufwandsentschädigung keinen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Aufgrund der Hinterlegung eines fehlerhaften Ausführungsdatums (01.01.2014) wurde die Beamtenbesoldung erst am 02.01.2014 gezahlt und überwiesen.

Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Beamtenbesoldung und die Aufwandsentschädigungen für den Monat Januar als aktive Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert werden.

Stellungnahme

Fachbereich Finanzen

Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird zukünftig beachtet.

Bemerkung Nr.: 7.2.2 Sonderposten

Prüffeststellung:

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Berechnung der Unterdeckung für den Rettungsdienst wurde festgestellt, dass der Saldo in der Kostenstelle 12710100.432120 in Höhe von 135.953,56 € nicht mit dem Ergebnis im Bereich Rettungsdienst (Gegenüberstellung Erträge und Aufwendungen in Höhe von 128.107,56 €) übereinstimmt. Es ergibt sich eine Differenz von 7.846,00 €.

Damit kann die ermittelte Unterdeckung in Höhe von 392.775,34 € nach Prüfung nicht bestätigt werden. Wir bitten um Prüfung durch den Fachbereich und gegebenenfalls um Korrektur der Gebührenaussgleichsrücklage zum Rettungsdienst.

Stellungnahme

Brand- und Katastrophenschutz

Die Differenz resultiert aus Buchungen, welche nach der Aufstellung des Jahresabschlusses – Rettungsdienst 2013, erst in das System des Landkreises eingebucht wurden. Dabei handelte es sich um Buchungsvorgänge, welche verspätet vom damaligen ausführenden Unternehmen an den Landkreis übergeben wurden.

Die Differenz wird mit dem Jahresabschluss 2014 korrigiert.

Bemerkung Nr.: 7.2.3.5 Sonstige Rückstellungen

Prüffeststellung:

Bei der Prüfung der Rückstellungen für die Deponie Parey wurde festgestellt, dass eine Auflösung der Rückstellung als Ertrag unter dem Konto 458 nicht erfolgt ist. Die Aufwendungen wurden zunächst unter der Kostenstelle 53710100.527106 verbucht und anschließend umbucht auf das Konto 53710100.289142.

Die Umbuchung erfolgte buchhalterisch nicht korrekt und entgegen den verbindlichen Vorgaben im Kontenrahmenplan. Die Buchung hat über das Gegenkonto 458 zu erfolgen. Zukünftig sind die Auflösungen in den Jahresabschlüssen korrekt und nach dem verbindlichen Kontenrahmenplan vorzunehmen.

Stellungnahme

Fachbereich Finanzen

Den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes kann nicht gefolgt werden. Die Rückstellungskosten für die Deponie Werderberg Parey, die der Landkreis an die AJL mbH zu leisten hat, wurden im Haushaltsjahr 2013 zunächst als Aufwendungen unter der Buchungsstelle 53710100.527106 verbucht. Im Dezember 2014 wurden im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 hierfür Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 e) GemHVO LSA (neu § 35 Abs. 1 Nr. 6 e KomHVO LSA) gebildet. Die bis dahin unter Buchungsstelle 53710100.527106 gebuchten Aufwendungen wurden nach Bildung der Rückstellung umgebucht auf 53710100.289142 und werden somit im Jahresabschluss 2013 als Inanspruchnahme der Rückstellung nachgewiesen. Eine Auflösung der Rückstellung ist im Haushaltsjahr 2013 nicht erfolgt, somit wäre die Buchung unter dem Gegenkonto 458 nicht korrekt.

Bemerkung Nr.: **8. Hinweise zu Wesentlichkeitsgrenzen**

Prüffeststellung:

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt die Wesentlichkeitsgrenzen durch den Kreistag beschließen zu lassen und diese in die Bewertungsrichtlinie mit aufzunehmen. Mit dem Jahresabschluss 2014 sollten diese bereits beschlossen und in Anwendung sein.

Stellungnahme

Fachbereich Finanzen

Auf die Festlegung von einzelnen Wesentlichkeitsgrenzen wurde in der Vergangenheit verzichtet. Demzufolge müssen derzeit alle Berichtigungen bzw. Korrekturen unabhängig vom Wert korrigiert werden. Um den Grundsatz der Stetigkeit der Jahresabschlüsse zu entsprechen, wird derzeit geprüft und erarbeitet welche Wesentlichkeitsgrenzen der Landkreis festlegen muss.

Burg, den 08.04.2021



Dr. Burchhardt